

Marburg, Dezember 2017

## *Mandantenbrief IV/2017*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Hinweisen möchten wir Sie auf die Reform der Besteuerung von Investmentfonds ab 01.01.2018 und die Änderungen der Beitragsfestsetzung zur Krankenversicherung von freiwillig Versicherten.

Gerne können Sie den Mandantenbrief zukünftig auch per Email erhalten. Sollten Sie dies wünschen, bitten wir um Mitteilung Ihrer Email-Adresse an [maren.weichsel@gwb-partner.de](mailto:maren.weichsel@gwb-partner.de).

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen  
GWB Boller & Partner mbB

Katja Möller  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

### INHALT:

- **Steuertermine:** Januar - März 2018
- **Einkommensteuer**
  - Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten
  - Besteuerung Erträge aus Investmentfonds ab 2018
  - Freiwillig Krankenversicherte: Selbstständige sollten Steuerbescheid der Krankenkasse vorlegen
  - Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen
  - Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte
  - Geschenke an Geschäftsfreunde
  - Keine Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen
  - Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten
- **Umsatzsteuer**
  - Keine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung beim unrichtigen Steuerausweis
- **Arbeitsrecht**
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten nicht sozialversicherungspflichtig
- **Erbschafts- und Schenkungsteuer**
  - Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch
- **Verfahrensrecht/AO/FGO**
  - Schätzung der Einkünfte aus eBay-Verkäufen
  - Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Einnahmenüberschussrechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse
- **Termine/Allgemeines**
  - Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden
  - Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2018
  - Jahresabschluss 2016 muss bis zum Jahresende 2017 veröffentlicht werden

## Termine Januar - März 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.01.2018	15.01.2018	05.01.2018
<b>dto.</b>	12.02.2018	15.02.2018	09.02.2018
<b>dto.</b>	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.01.2018	15.01.2018	05.01.2018
<b>dto.</b>	12.02.2018	15.02.2018	09.02.2018
<b>dto.</b>	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	12.03.2018	15.03.2018	09.03.2018
<b>Gewerbsteuer</b>	15.02.2018	19.02.2018	12.02.2018
<b>Grundsteuer</b>	15.02.2018	19.02.2018	12.02.2018
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	29.01.2018	entfällt	entfällt
<b>dto.</b>	26.02.2018	entfällt	entfällt
<b>dto.</b>	27.03.2018	entfällt	entfällt

### **Häusliches Arbeitszimmer: Zur mehrfachen Nutzung des Höchstbetrags sowie zum Abzug bei der Nutzung für mehrere Einkunftsarten**

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 € steuerlich geltend machen.<sup>6</sup> Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten – beispielsweise für nicht-selbstständige und freiberufliche Tätigkeit – genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup> nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 € an Aufwendungen geltend machen.<sup>8</sup>

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>6</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 erster Halbsatz EStG.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 25.04.2017, VIII R 52/13, DStR 2017, S. 1693, LEXinform 0929833.

<sup>8</sup> BFH, Urt. v. 09.05.2017, VIII R 15/15, DStR 2017, S. 1581, LEXinform 0950321.

<sup>9</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 zweiter Halbsatz EStG.

## ***Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds ab 2018***

### **Neues Investmentsteuergesetz**

Ab 1.1.2018 wird die Besteuerung der Erträge aus Anteilen an Investmentfonds umgestellt. Investmenterträge aus Publikumsfonds werden sowohl auf Fondsebene (15 % KSt) als auch auf Ebene der Anleger (Abgeltungsteuer) besteuert. (Investmentsteuergesetz vom 19.07.2016<sup>10</sup>)

### **Veräußerungsfiktion**

Für Fondsanleger bedeutet der Jahreswechsel 2017/2018 eine Zäsur. Um einen klaren „Neustart“ zu ermöglichen, gelten alle Anteile an Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften (Alt-Anteile) mit Ablauf des 31.12.2017 als zum dann bestehenden Rücknahmepreis veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als zum gleichen Preis wieder angeschafft<sup>11</sup>. Der so zum 31.12.2017 ermittelte Gewinn oder Verlust wird erst besteuert, wenn der Anleger die Anteile tatsächlich veräußert. Die Versteuerung wird somit bis zum tatsächlichen Verkauf der Alt-Anteile zurückgestellt.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung unterliegt der Kapitalertragsteuer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils<sup>12</sup>; eine Festschreibung des derzeitigen Steuersatzes (25 %) für die künftige Versteuerung des fiktiven Gewinns erfolgt nicht.

### **Teilweise Steuerfreistellung für Anleger**

Zur Kompensation der Vorausbelastung mit inländischer Körperschaftsteuer sowie der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuer wird eine pauschale **Teilfreistellung** gewährt. Diese beträgt bei der Kapitalanlage in

- Mischfonds 15 %,
- Aktienfonds 30 %,
- inländische Immobilienfonds 60 % und
- ausländische Immobilienfonds 80 %

der Einkünfte des Privatanlegers.

### **Eingeschränkter Bestandsschutz für Altbestand-Fondsanteile**

Die bisher für die vor dem 01.01.2009 angeschafften Fondsanteile geltende Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen wird ab 01.01.2018 aufgehoben – allerdings mit einer Übergangsregelung:

Wertsteigerungen der „bestandsgeschützten Alt-Anteile“<sup>13</sup>, die bis zum 31.12.2017 eingetreten sind, bleiben im Rahmen der fiktiven Veräußerung steuerfrei. Wertsteigerungen, die vom 01.01.2018 bis zum tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt eintreten, sind grds. steuerpflichtig.

### **Persönlicher Freibetrag für Altbestand-Fondsanteile € 100.000,00**

Bei den vor dem 01.01.2009 angeschafften Alt-Fondsanteilen bleiben realisierte Wertsteigerungen, die nach dem 31.12.2017 entstehen und damit grds. steuerpflichtig sind, bis zu einem persönlichen **Freibetrag** von **100.000 EUR** steuerfrei<sup>14</sup>.

### **Fazit:**

Für die meisten Fondsanleger bringt die Reform keine nennenswerten Nachteile. Bei einem großen Bestand an Altanteilen besteht die Möglichkeit, durch eine noch in 2017 erfolgende Übertragung von Teilen auf Familienmitglieder, den personenbezogenen Freibetrag von € 100.000,00 mehrfach entstehen zu lassen durch Verteilung auf mehrere Personen. Dabei müssen aber auch schenkungs- und erbschaftsteuerliche Aspekte berücksichtigt werden.

---

<sup>10</sup> Art. 1 des Investmentsteuerreformgesetzes vom 19.06.2016, BGBl. I 2016, 1730, in der Fassung des Art. 10 des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes vom 23.06.2017, BGBl. I 2017, 1682 (1691)

<sup>11</sup> § 56 Abs. 2 S. 1 f. InvStG

<sup>12</sup> § 56 Abs. 3 S. 3 InvStG

<sup>13</sup> § 56 Abs. 6 S. 1 InvStG

<sup>14</sup> § 56 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 InvStG

## ***Freiwillig Krankenversicherte Selbstständige sollten Steuerbescheid der Krankenkasse vorlegen***

Selbstständige sollten nicht versäumen, nach Aufforderung ihren Einkommensteuerbescheid bei der Krankenkasse vorzulegen. Denn sonst müssen freiwillig Krankenversicherte trotz geringer Einnahmen ab 2018 den Höchstbeitrag rückwirkend zahlen. Darauf macht die BStBK aufmerksam. Möglich ist die Nacherhebung der Beiträge durch eine Neuregelung der Beitragsbemessungsgrenze, die ab dem 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Krankenkassen die monatlichen Beiträge für freiwillig Versicherte nur noch vorläufig festsetzen - und nicht wie bisher für das gesamte Jahr im Voraus. Das bedeutet: Erst mit Vorlage des Einkommensteuerbescheids steht die Höhe der Beiträge endgültig fest - aufgrund der tatsächlich erzielten Einnahmen. Die Neuregelung kann für Selbstständige auch Vorteile bringen, da sie auch zu einer Erstattung von Beiträgen führen kann.

Ab 2018 gibt es eine weitere Änderung: Die Grenze zur Beitragsbemessung für freiwillig Krankenversicherte wird von 4350 Euro auf 4425 Euro pro Monat erhöht. Das entspricht Einnahmen von jährlich 53.100 Euro. Bei den Beitragssätzen deuten sich laut BStBK hingegen keine Veränderungen an.

### ***Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen***

Zwei Änderungsgesetze<sup>15</sup> bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

#### **Kleinbetragsrechnungen**

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher: 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten.<sup>16</sup> Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

#### **Lohnsteuer**

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug.<sup>17</sup>
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.<sup>18</sup>

#### **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben.<sup>19</sup> Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden.<sup>20</sup> Bisher betrug diese Grenze 150 €.
- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.<sup>21</sup>

### ***Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte***

Werden betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, sind sie nur dann als Betriebsstätte anzuerkennen, wenn sie nach außen erkennbar für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr vorgesehen sind, so entschied der Bundesfinanzhof<sup>22</sup>.

Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsmakler für seine Tätigkeit im Obergeschoss des Hauses seiner Töchter, in welchem er auch wohnte, einen Büroraum mit davor liegendem Flurbereich und einer Gästetoilette angemietet. Die darauf entfallenden Aufwendungen machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Räume als häusliches Arbeitszimmer und lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Das Gericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Bei der Eingliederung der betrieblich genutzten Räume in den Wohnbereich fehlte es an der nach außen erkennbaren Widmung für den Publikumsverkehr.

<sup>15</sup> Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, BStBl 2017 I, S. 890, LEXinform 0444833; Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, BGBl 2017 I, S. 2074, LEXinform 0445630.

<sup>16</sup> § 33 Satz 1 UStDV.

<sup>17</sup> § 41a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG.

<sup>18</sup> § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG.

<sup>19</sup> § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG.

<sup>20</sup> § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

<sup>21</sup> § 6 Abs. 2a EStG.

<sup>22</sup> BFH, Beschl. v. 09.05.2017, X B 23/17, BFH/NV 2017, S. 1170, LEXinform 5908593.

## ***Geschenke an Geschäftsfreunde***

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.<sup>23</sup>
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzu beziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfänger-namen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden.<sup>24</sup>

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>25</sup> ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründung weiterhin nicht einbezieht.<sup>26</sup>

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen.<sup>27</sup> Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten<sup>28</sup>:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden.
- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet.<sup>29</sup> Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.<sup>30</sup>

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

---

<sup>23</sup> § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

<sup>24</sup> § 4 Abs. 7 EStG.

<sup>25</sup> BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 13/14, BStBl 2017 II, S. 892, LEXinform 0934575.

<sup>26</sup> BMF, Mitteilung v. 20.09.2017, LEXinform 0170906 i. V. m. BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 - S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468, LEXinform 5235598.

<sup>27</sup> § 37b Abs. 1 Satz 3 EStG.

<sup>28</sup> BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 - S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468, LEXinform 5235598.

<sup>29</sup> § 37b Abs. 3 Satz 3 EStG.

<sup>30</sup> § 37b Abs. 3 Satz 1 EStG.

## ***Keine Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen***

Wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuerlich nicht in vollem Umfang in dem Veranlagungszeitraum aus, in dem sie geleistet wurden, können sie nicht aus Billigkeitsgründen<sup>31</sup> auf mehrere Jahre verteilt werden. Das hat der Bundesfinanzhof<sup>32</sup> entschieden.

Ein Ehepaar wurde zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Für ihre zu Hause lebende schwerbehinderte Tochter bauten die Eheleute ihr Einfamilienhaus für insgesamt 165.981 € behindertengerecht um. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie davon 60.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend. Den Restbetrag beantragten sie auf die beiden folgenden Jahre zu verteilen. Das Finanzamt lehnte eine Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Jahre jedoch ab.

Auch der Bundesfinanzhof sah keine Anknüpfungspunkte für eine persönliche oder sachliche Unbilligkeit. Eine lediglich für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigt eine Billigkeitsmaßnahme nicht. Das trifft auf diesen Fall zu. Die Möglichkeit einer Übertragung außergewöhnlicher Belastungen in andere Veranlagungszeiträume sieht das Gesetz nicht vor.

## ***Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten***

Wer ein Gebäude anschafft, kann innerhalb der ersten drei Jahre größere Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln nur dann sofort als Werbungskosten absetzen, wenn diese nicht über 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes liegen.<sup>33</sup> Höhere Instandhaltungskosten führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der erst nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. Das hat der Bundesfinanzhof<sup>34</sup> in einem Fall entschieden, in dem sich die angeschaffte Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem mangelfreien Zustand befand.

Erst nach der Anschaffung begannen die Probleme. Die Mieterin verweigerte die Zahlung fälliger Nebenkosten, woraufhin die neue Eigentümerin das Mietverhältnis kündigte. Anschließend stellte sie erhebliche von der Mieterin verursachte Schäden, wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmel an Wänden und zerstörte Bodenfliesen, fest. Ein nicht gemeldeter Rohrbruch im Badezimmer verursachte hohe Folgeschäden. Aufwendungen von rund 20.000 € waren für die Instandsetzung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der neuen Eigentümerin, dass es sich dabei um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand handelt, denn die Schäden waren im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden. Es waren auch keine nach dem Erwerb auftretenden altersüblichen Mängel und Defekte, die anschaffungsnahe Herstellungskosten sind.

## ***Keine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung beim unrichtigen Steuerausweis***

Der Bundesfinanzhof<sup>35</sup> hat noch einmal seine Rechtsprechung bei einem unrichtigen Steuerausweis bestätigt. Im entschiedenen Fall erbrachte ein Unternehmer Werklieferungen und wies in den Rechnungen fälschlicherweise Umsatzsteuer gesondert aus (unrichtiger Steuerausweis). Schuldner der Umsatzsteuer waren nämlich die Leistungsempfänger.

Durch den falschen Steuerausweis schuldet der Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer. Unerheblich ist, ob die Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer tatsächlich als Vorsteuer abgezogen haben. Auch eine Begleichung der Umsatzsteuer durch die Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer lässt die Steuerschuld des Unternehmers nicht entfallen. Dazu muss er seine Rechnungen gegenüber den Leistungsempfängern berichtigen. Eine Rechnungsberichtigung wirkt erst für den Besteuerungszeitraum der Berichtigung, hat also keine Rückwirkung auf den Besteuerungszeitraum der Rechnungserteilung. Hierdurch kann es zu erheblichen Zinsbelastungen des Unternehmers kommen.

---

<sup>31</sup> § 163 AO.

<sup>32</sup> BFH, Beschl. v. 12.07.2017, VI R 36/15, BFH/NV 2017, S. 1380, LEXinform 0950355.

<sup>33</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

<sup>34</sup> BFH, Urt. v. 09.05.2017, IX R 6/16, LEXinform 0950725.

<sup>35</sup> BFH, Beschl. v. 31.05.2017, V B 5/17, BFH/NV 2017, S. 1202, LEXinform 5908591.

## ***Ehrenamtliche Tätigkeiten nicht sozialversicherungspflichtig***

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind auch dann nicht sozialversicherungspflichtig, wenn die betreffenden Personen neben Repräsentations- auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und an sie angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Im entschiedenen Fall verfügte eine Kreishandwerkerschaft über eine Geschäftsstelle mit Angestellten und einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Kreishandwerksmeister, Vorstand der Kreishandwerkerschaft, war ehrenamtlich tätig, erhielt aber regelmäßig pauschale Aufwandsentschädigungen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund sah ihn als einen geringfügig Beschäftigten an und verlangte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach.

Zu Unrecht, wie das Bundessozialgericht<sup>36</sup> entschied. Ehrenamtliche Tätigkeiten seien grundsätzlich ideeller Natur und nicht auf Erwerb ausgerichtet. Die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts.

## ***Besteuerung der Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch***

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegenüber einem anderen Erben auf seinen Pflichtteilsanspruch und erhält dafür vom anderen Erben eine Abfindung, unterliegt diese der Erbschaftsteuer. Der Bundesfinanzhof<sup>37</sup> hat für die Fälle, in denen der gesetzliche Erbe vor Eintritt des Erbfalls auf seinen künftigen Pflichtteilsanspruch verzichtet, seine Rechtsprechung geändert.

Für die Ermittlung der Steuerklasse, des Freibetrags und des Steuersatzes ist in diesen Fällen zukünftig das Verhältnis des Verzichtenden zum anderen Erben und nicht mehr zum Erblasser maßgebend. Dementsprechend sind auch Vorschenkungen des künftigen Erblassers nicht mehr zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Bruder A verzichtet noch vor dem Tod seiner Mutter gegenüber Bruder B gegen eine Zahlung von 150.000 € auf die Geltendmachung seines gesetzlichen Pflichtteilsanspruchs, sollte er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge seiner Mutter ausgeschlossen sein.

	<b>alt</b>	<b>neu</b>
Steuerklasse	I (Eltern)	II (Geschwister)
Freibetrag	400.000 €	20.000 €
Steuersatz	11 %	20 %

**Hinweis:** In den meisten Fällen wird eine geringere Erbschaftsteuerlast entstehen, wenn der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des Erblassers vereinbart wird, da in diesem Fall das Verhältnis zum Erblasser zugrunde zu legen ist.

## ***Schätzung der Einkünfte aus eBay-Verkäufen***

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Das Finanzgericht Köln<sup>38</sup> entschied folgenden Fall: Ein Steuerpflichtiger hatte überwiegend bei öffentlichen Versteigerungen Gegenstände erworben und diese über Internetportale (insbesondere eBay) in bar verkauft. Obwohl dazu verpflichtet,<sup>39</sup> hatte er seine Einnahmen und Ausgaben gar nicht oder unvollständig aufgezeichnet. Die mit der Ermittlung beauftragte Steuerfahndung schätzte die Gewinne aus Gewerbebetrieb mit jährlich ca. 35.000 €. Dagegen klagte der Steuerpflichtige und erzielte beim Finanzgericht einen Teilerfolg. Das Finanzgericht schätzte niedrigere Gewinne.

Grundsätzlich ist ein Finanzgericht nicht an die Schätzung des Finanzamts gebunden. Es hat eine eigene Befugnis, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.<sup>40</sup> Es kann sich dabei an den von der Steuerfahndung angefertigten Auswertungen zu den Internet-Verkäufen orientieren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

<sup>36</sup> BSG, Urt. v. 16.08.2017, B 12 KR 14/16, LEXinform 0446946.

<sup>37</sup> BFH, Urt. v. 10.05.2017, II R 25/15, DStR 2017, S. 1817, LEXinform 0950369.

<sup>38</sup> FG Köln, Urt. v. 30.11.2016, 3 K 1617/14, 3 K 2728/15, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 4/17), LEXinform 5020224.

<sup>39</sup> § 22 UStG.

<sup>40</sup> § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO.

## ***Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Einnahmenüberschussrechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse***

Die Aufbewahrung von Tagessummen-Belegen mit Einzelaufzeichnung der Erlöse und Summenbildung kann in Fällen der Einnahmenüberschussrechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse den formellen Anforderungen, die an solche Aufzeichnungen gestellt werden, genügen. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof<sup>41</sup> im Fall eines Gastwirts, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte.

Der Gastwirt hatte seine Einnahmen aus dem laufenden Gaststättenbetrieb je Kassivorgang auf einem Zettel notiert. Durch Summenbildung ermittelte er die Tageseinnahmen und schloss die Summe mit seinem Namenszeichen ab. Die Tageseinnahmen-Zettel waren mit dem jeweiligen Tagesdatum versehen. Nach einer Außenprüfung sah der Prüfer die Kassenführung als nicht ordnungsgemäß an und schätzte Einnahmen hinzu.

Aufgrund der hier im Zuge des gebotenen Eilverfahrens zur Anwendung gelangten Maßstäbe kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Aufzeichnungen des Gastwirts ausreichend sind. Zu einer Einzelaufzeichnung ist der Gastwirt bei summarischer Betrachtung nicht verpflichtet gewesen. In Fällen der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ergibt sich auch aus den umsatzsteuerlichen Vorschriften keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs.<sup>42</sup>

**Hinweis:** Jüngst hat der Gesetzgeber die Einzelaufzeichnungspflicht nebst Ausnahmeregelung zur Klarstellung gesetzlich festgeschrieben.<sup>43</sup> In Zweifelsfällen sollte daher der steuerliche Berater hinzugezogen werden.

## ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2017 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2007 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2007 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2007 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2007 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2011 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2011 oder früher.<sup>44</sup>

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen. Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2017 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> BFH, Beschl. v. 12.07.2017, X B 16/17, BFH/NV 2017, S. 1204, LEXinform 5020293.

<sup>42</sup> § 22 UStG i. V. m. § 63 UStDV.

<sup>43</sup> § 146 Abs. 1 AO.

<sup>44</sup> § 147 Abs. 3 AO.

<sup>45</sup> § 147a AO.

## **Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2018**

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:<sup>46</sup>

	<b>2018 monatlich</b>	<b>2017 monatlich</b>	<b>2018 jährlich</b>	<b>2017 jährlich</b>
<b>West</b>				
Krankenversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Pflegeversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Rentenversicherung	6.500 €	6.350 €	78.000 €	76.200 €
Arbeitslosenversicherung	6.500 €	6.350 €	78.000 €	76.200 €
<b>Ost</b>				
Krankenversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Pflegeversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Rentenversicherung	5.800 €	5.700 €	69.600 €	68.400 €
Arbeitslosenversicherung	5.800 €	5.700 €	69.600 €	68.400 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 59.400 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 53.100 €.

### **Jahresabschluss 2016 muss bis zum Jahresende 2017 veröffentlicht werden**

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden.<sup>47</sup>

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen.<sup>48</sup> Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.<sup>49</sup>

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor<sup>50</sup>:

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen<sup>51</sup>, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden<sup>52</sup>, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft)<sup>53</sup>. Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.<sup>54</sup>

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.<sup>55</sup> Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.<sup>56</sup>

<sup>46</sup> Bundesregierung, Mitt. v. 27.09.2017, LEXinform 0447160.

<sup>47</sup> § 325 HGB.

<sup>48</sup> § 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

<sup>49</sup> § 335 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB.

<sup>50</sup> § 264 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 267a HGB.

<sup>51</sup> § 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB.

<sup>52</sup> § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB.

<sup>53</sup> § 160 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG.

<sup>54</sup> § 264 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 HGB.

<sup>55</sup> § 275 Abs. 5 HGB.

<sup>56</sup> § 326 Abs. 2 HGB.